

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Gemeindeverbände (O.ö. Gemeindeverbändegesetz)

(L-232/2-XXIII)

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 490, wurden u. a. die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gemeindeverbände neu geregelt. Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG ist nunmehr die Regelung der Organisation der Gemeindeverbände allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten, wobei allerdings ein Mindeststandard hinsichtlich der Organisation vorgegeben ist. Die Zuweisung von Aufgaben an einen Gemeindeverband obliegt — abgesehen von den durch Vereinbarung der Gemeinden gebildeten Gemeindeverbänden — dem zuständigen Gesetzgeber (Materiengesetzgeber). Durch die Novellierung des B-VG 1929 wurde auch klargestellt, daß die Gemeinden unmittelbar auf Grund der Bundesverfassung Gemeindeverbände durch Vereinbarung bilden können. Diese auf die „Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ beschränkte Möglichkeit ist durch die Beachtung der landesgesetzlichen Organisationsvorschriften und eine in Verordnungsform zu erteilende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedingt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll den neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben werden. Gleichzeitig soll sie der Auslegung der folgenden Bestimmungen insbesondere in der Weise dienen, daß damit klargestellt wird, daß der Zuständigkeitsbereich des Bundes in den Angelegenheiten der Gemeindeverbände — insbesondere etwa die Bildung von Gemeindeverbänden und das Aufsichtsrecht betreffend — vom vorliegenden Gesetz nicht erfaßt sein kann. Diese kompetenzmäßige Abgrenzung bedeutet allerdings nicht, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in den Angelegenheiten der Gemeindeverbände im vorliegenden Entwurf auch zur Gänze ausgeschöpft wird. So enthält der Entwurf insbesondere keine in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallende Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten. Die Bildung von Gemeindeverbänden durch (Landes)Gesetz ist nur aus systematischen Gründen erwähnt. Die Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung wird — bei Vorliegen der sonstigen materiellrechtlichen Voraussetzungen — durch dieses Gesetz allerdings ermöglicht (3. Abschnitt).

Im wesentlichen enthält der Entwurf daher lediglich Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a Abs. 4 B-VG. Auch die organisationsrechtlichen Bestimmungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt besonderer landesgesetzlicher Regelungen. Für diese Form der Gestaltung

des Gesetzes war vor allem die bisher gemachte Erfahrung mit den in Oberösterreich gebildeten Gemeindeverbänden maßgebend, wonach sich herausgestellt hat, daß eine für den jeweiligen „zwangsweise“ gebildeten Gemeindeverband — auch im organisatorischen Bereich — individuelle gesetzliche Lösung am zweckmäßigsten scheint. Nicht zuletzt wird dadurch auch die nicht immer einfache Abgrenzung zwischen Bestimmungen, die die Bildung und solchen, die die Organisation eines Gemeindeverbandes betreffen, zumindest für die im Bereich der Landesgesetzgebung geschaffenen oder künftig zu schaffenden Gemeindeverbände erleichtert. Dementsprechend sollen auch die bereits bestehenden gesetzlich gebildeten Gemeindeverbände vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfaßt sein.

Es ist daher zu erwarten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes überwiegend nur für Gemeindeverbände zum Tragen kommen werden, die durch Vereinbarung oder durch bundesrechtliche Maßnahmen gebildet werden.

Die Organisation der Gemeindeverbände ist gemäß Art. 116a Abs. 4 B-VG ausschließlich durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Absatz 2 bringt daher zum Ausdruck, daß auch der Bund an die landesgesetzlich geregelte Organisationsstruktur der Gemeindeverbände gebunden ist.

Zu § 2:

Diese Bestimmung zeigt auf, in welchen Formen die Bildung eines Gemeindeverbandes grundsätzlich erfolgen kann.

Die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Bildung von Gemeindeverbänden ist dann Sache des Landesgesetzgebers, wenn er auch zur gesetzlichen Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie zuständig ist. Das bedeutet, daß der Landesgesetzgeber z. B. die Bildung, Umbildung und Auflösung von Gemeindeverbänden nur für Angelegenheiten vorsehen kann, die gesetzlich zu regeln er berufen ist. In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist (z. B. Personenstandsangelegenheiten gemäß Art. 10 Abs. 7 Z. 1 B-VG, Staatsbürgerschaft gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 1 B-VG), kann nur der Bund die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Daher ist der Bund z. B. für die Bildung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zuständig.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt klar, daß Gemeindeverbände Rechtspersönlichkeit besitzen. Nach herrschender Auffassung sind sie Körperschaften öffentlichen Rechts.

Zu § 4:

Im Abs. 1 wird die bundesverfassungsgesetzliche Aussage des Rechtes der Gemeinden, durch Vereinbarung Gemeindeverbände bilden zu können, wieder gegeben und festgelegt, daß solche Vereinbarungen der Schriftform bedürfen. Die Bildung kann zur Besorgung einzelner — behördlicher oder privatwirtschaftlicher — Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erfolgen. Das Erfordernis übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ist so zu verstehen, daß den Beschlüssen eine auch dem Wortlaut nach gleiche Satzung zugrundeliegen muß. In den Z. 1 bis 6 des Abs. 2 wird der Mindestinhalt aufgezählt, den die Satzung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes aufweisen muß.

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht inhaltlich der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 116a Abs. 1 B-VG. Abs. 2 enthält eine Kundmachungsvorschrift und regelt den rechtlichen Beginn des Gemeindeverbandes. Da der Gemeindeverband nur im Rahmen der Vereinbarung tätig werden kann, bestimmt Abs. 3, daß jede Änderung der Vereinbarung ebenfalls der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend der Satzung bedarf als solcher nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jedoch sind die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden verpflichtet, unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepaßte Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Beitritt von Gemeinden bedingt zwangsläufig eine Änderung der Vereinbarung (Satzung). In der Regel erfährt dadurch nämlich nicht nur die Aufzählung der Namen der beteiligten Gemeinden eine Änderung (§ 4 Abs. 2 Z. 1), sondern auch der Inhalt der Vereinbarung über den Anteil der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an allfälligen Erträgen und am Vermögen des Gemeindeverbandes. Nicht zuletzt können sich dadurch auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes ergeben. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung erübrigen sich auch besondere Bestimmungen über den Beitritt von Gemeinden aus dem Verband und es ist diesbezüglich wie bei jeder sonstigen Satzungsänderung vorzugehen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung zählt die Organe des Gemeindeverbandes auf. Nach Art. 116a Abs. 4 B-VG sind als Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen. Der Entwurf sieht grundsätzlich auch einen Verbandsvorstand vor. Darüberhinaus soll es — sofern die Vereinbarung dies vorsieht — der Verbandsversammlung ermöglicht werden, Ausschüsse wie beispielsweise einen Prüfungsausschuß einzurichten.

Zu § 7:

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zusammen. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden verbandsangehöri-

gen Gemeinde sein. Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist in der Vereinbarung festzulegen. Nach Art. 116a Abs. 3 B-VG ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot wird im Abs. 1 des Entwurfes dadurch entsprochen, daß jede Gemeinde in der Verbandsversammlung, der die wesentlichen Befugnisse in Verbandsangelegenheiten zukommen, mit Sitz und Stimme vertreten sein muß.

Der Verweis auf § 25 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz bedeutet, daß der (die) Vertreter der Gemeinde vom jeweiligen Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 zu wählen ist (sind). Gleiches gilt für die Wahl von Ersatzmitgliedern. Die Verbandsversammlung muß so zusammengesetzt sein, daß jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen nicht gegeben, so hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen weiteren Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen; kommen demnach mehrere Gemeinden in Frage, so hat jene Gemeinde zu wählen, in der diese Partei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Diesen im Sinne des § 25 Abs. 4 O.ö. Sozialhilfegesetz nachträglich zu wählenden Gemeindevertretern kommt in der Verbandsversammlung jedoch kein (beschließendes) Stimmrecht zu. Auch für diese Mitglieder der Verbandsversammlung sind Ersatzmitglieder zu wählen.

Für die Erledigung des Mandates, Abberufung und Nachwahl gelten § 33 Abs. 8 und die dort genannten weiteren Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß.

Die Verbandsversammlung hat keine Funktionsperiode. Sind einzelne Vertreterstellen auch durch Ersatzmitglieder nicht besetzt (z. B. durch Erledigung des Mandates) ist die Verbandsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit (§ 50 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 i. V. mit § 15 des Entwurfes) dennoch funktionsfähig.

Regelungen über die Beschlußfähigkeit, Abstimmung in der Verbandsversammlung und sonstige Geschäftsführungsbestimmungen ergeben sich aus § 15. Im Abs. 2 werden jene Aufgaben aufgezählt, die der Verbandsversammlung zukommen.

Zu § 8:

Der Verbandsvorstand, der aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern besteht, ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist in der jeweiligen Vereinbarung zu bestimmen, wobei insbesondere auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Für die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der O.ö. Gemeinde-

ordnung 1979 (§§ 25ff) sinngemäß. Abs. 2 enthält die Aufgaben des Vorstandsvorstandes. Hinsichtlich der Geschäftsführung ist wiederum auf § 15 zu verweisen. Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Funktionsperiode und die Neuwahl des Vorstandsvorstandes sowie über die Erledigung der Mandate, Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.

Abs. 4 ermöglicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen vom Organ Vorstandsvorstand auch Abstand genommen werden kann. In diesem Fall obliegen die im Abs. 2 Z. 2 und 3 oder allenfalls in anderen gesetzlichen Bestimmungen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 19) aufgezählten Aufgaben der Versammlung.

Zu § 9:

Diese Bestimmung zählt jene Aufgaben auf, die dem Obmann des Gemeindeverbandes zukommen. Der Abs. 2 regelt die Vertretung des Obmannes. Zur Geschäftsführung siehe wiederum § 15.

Zu § 10:

Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeindeverbände ist nach überwiegender Auffassung verfassungsgesetzlich unzureichend geregelt. § 3 Abs. 2 letzter Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist nur auf Gemeindeverbände anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Jänner 1948) bereits bestanden haben. Es erscheint daher eine Umlage des Bedarfes eines Gemeindeverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden durch im Vorhinein zu leistende Beiträge der Mitgliedsgemeinden verfassungsrechtlich unzulässig. Wenn aber verbandsangehörige Gemeinden zur Abdeckung eines Defizites des Gemeindeverbandes im nachhinein herangezogen werden, so kann darin begrifflich keine Umlage gesehen werden. Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 17 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes LGBl. 1600-0 vom 30. November 1978. Nach Abs. 2 soll in der Vereinbarung der Kostenersatz geregelt werden. Es können in der Vereinbarung auch angemessene Vorauszahlungen vorgesehen werden. Der nicht gedeckte Aufwand sowie ein allfälliger Überschuß soll nach den im Abs. 3 Z. 1 bis 3 angeführten Aufteilungskriterien getragen werden. In der Vereinbarung ist das jeweils maßgebliche Aufteilungskriterium zu bestimmen. Die Aufzählung der Aufteilungskriterien ist nicht als „entweder-oder“ zu verstehen, sondern es ist auch ein Kombinationssystem zulässig. Nach Abs. 4 sind die auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile oder Vorauszahlungen unter Setzung einer Zahlungsfrist mitzuteilen. Im Streitfall hat die Landesregierung über die Zahlungspflicht (Bestehen der Verpflichtung, Höhe der Zahlung) zu entscheiden (§ 23).

Zu § 11:

Zur Auflösung eines Gemeindeverbandes sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Aufsichtsbehörde hat die Auflösung durch Verordnung zu genehmigen, wenn die im Abs. 2 bzw. Abs. 5 angeführten Voraussetzungen zutreffen bzw. vorliegen. Abs. 3 enthält die Regelung über das Wirksamwerden der Auflösung. Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist nach Abs. 4 das Vermögen des Gemeinde-

verbandes zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen, das verbleibende Vermögen ist entsprechend der Vereinbarung aufzuteilen. Abs. 6 sieht vor, daß bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Gemeindeverband auch ohne oder entgegen dem Wunsch aller oder einzelner verbandsangehöriger Gemeinden aufgelöst werden kann.

Zu § 12:

Hiezu wird grundsätzlich auf die Einleitung und die Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 verwiesen. Die Erwähnung der Bildung von Gemeindeverbänden durch (besonderes) Gesetz in der Abschnittsüberschrift erfolgt lediglich aus systematischen Gründen. Die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Verordnung ist — im Zuständigkeitsbereich des Landes — nach Maßgabe der vom Gesetzgeber festgelegten weiteren Voraussetzungen jedenfalls davon abhängig, daß die Angelegenheiten, in denen eine solche Bildung im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung einzelner Aufgaben möglich sein soll, jeweils in einem entsprechenden materiellen Landesgesetz als solche bestimmt werden. Hierbei hat der Gesetzgeber auch die im Abs. 2 wiedergegebene verfassungsrechtliche Maßgabe zu beachten. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören. Die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Verordnung ist zur Besorgung von Aufgaben sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zulässig, wenn der Landesgesetzgeber diese Aufgaben zu regeln ermächtigt ist. Abs. 4 enthält die gesetzliche Grundlage für die als *actus contrarius* zur Bildung des Gemeindeverbandes gegebenenfalls erforderliche Verordnung zur Auflösung eines durch Verordnung gebildeten Gemeindeverbandes.

Zu § 13:

Die „zwangsweise“ Schaffung eines Gemeindeverbandes in dem Sinn, daß sowohl seine Bildung als auch seine Organisation durch einen einheitlichen Rechtsakt erfolgen kann, ist im Wege der Vollziehung auf Grund der Kompetenzlage nur für Gemeindeverbände möglich, die Aufgaben besorgen sollen, deren Regelung dem Landesgesetzgeber zukommt. In den Fällen, in denen die Befugnis zur Bildung dem Bund zukommt, erstreckt sich die Landeskompetenz darauf, für die organisationsrechtlichen Bestimmungen eines solchen Gemeindeverbandes zu sorgen. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen für „zwangsweise“ gebildete Gemeindeverbände sollen durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden, wobei als Rahmen für den möglichen Inhalt einer solchen Verordnung sinngemäß die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnittes des Gesetzes heranzuziehen sind.

Zu § 14:

Da „zwangsweise“ gebildete Gemeindeverbände auch zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden berufen sein können, sind entsprechende Sonderbestimmungen über die vollziehenden Organe und deren Aufgaben in das Gesetz aufzunehmen.

Zur Regelung der Frage, wer die Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat, ist der Landesgesetzgeber als Gemeindeverbandsorganisationsgesetzgeber gemäß Art. 116 a

Abs. 4 B-VG verpflichtet, weil die Zuweisung von Aufgaben an Organe des Gemeindeverbandes eine die Organisation des Gemeindeverbandes betreffende Angelegenheit ist. Die vorgesehene Regelung erfolgt dem Grunde nach in Anlehnung an jene Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 bzw. des Personenstandsgesetzes, die vom Bund aus Kompetenzgründen bereits aufgehoben wurden bzw. deren Aufhebung noch beabsichtigt ist.

Zu § 15:

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes sollen grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß gelten. Diese Bestimmungen sind dem 3. Hauptstück des genannten Gesetzes zu entnehmen. Keine Geschäftsführungsbestimmungen sind die §§ 43, 44, 56, 58, 61 und 62 der O.ö. Gemeindeordnung 1979. § 65 gilt deshalb nicht, weil § 16 des vorliegenden Gesetzes eine besondere Regelung betreffend Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes enthält.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Erfordernis einer Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes. Als solche kann auch ein Gemeindeamt bestimmt werden. Weiters ist auch die Unterfertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes geregelt.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 30 des O.ö. Sozialhilfegesetzes.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt die Kundmachung der Verordnungen des Gemeindeverbandes. Diese Verordnungen sind auch von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel ihrer Gemeinde bekanntzumachen.

Zu § 19:

Der Instanzenzug innerhalb des Gemeindeverbandes geht — sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — vom Obmann bzw. vom Verbandsvorstand (vgl. z. B. die Zuständigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Z. 2) an die Verbandsversammlung. Dieser kommen auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse zu. Eine andere Regelung des Instanzenzuges enthält z. B. der unberührt bleibende § 48 Abs. 1 lit. c O.ö. Landesabgabenordnung, wonach als zweite Instanz der Verbandsausschuß (= Verbandsvorstand) entscheidet.

Wenn der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich besorgt, geht der Instanzenzug vom Obmann des Gemeindeverbandes grundsätzlich an die Landesregierung. In diesem Zusammenhang wäre allerdings darauf hinzuweisen, daß der Landesgesetzgeber konsequenterweise auch berechtigt schiene, den Instanzenzug in Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches zu regeln, wenn man davon ausgeht, daß die Regelung des Instanzenzuges ausschließlich dem Organisationsrecht zuzuzählen ist. Im Hinblick darauf, daß auch die O.ö. Gemeindeordnung 1979 (§ 95) und die Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels keine diesbezüglichen Regelungen enthalten, wird auch in diesem Gesetz davon Abstand genommen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung verweist hinsichtlich der Vermögensgebarung und Haushaltsführung im wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979. Die Bestimmung des Abs. 2 ist dem § 28 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz nachgebildet.

Zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht dem § 29 O.ö. Bürgermeisterechtschädigungsgesetz.

Zu § 22:

Das vorliegende Gesetz behandelt Gemeindeverbände, denen eine Statutargemeinde angehört, nicht anders als solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Soweit auf das Gemeindeorganisationsrecht verwiesen wird, muß daher auch diesbezüglich eine gemeinsame Ebene gefunden werden. Ebenso wie beispielsweise für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung (§ 21) wurden auch hinsichtlich der Aufsicht über die Gemeindeverbände die entsprechenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung als Bezugsbestimmungen gewählt.

Da der jeweilige § 75 der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Gemeindeverbände enthält, müssen diese Bestimmungen konsequenterweise aufgehoben werden (vgl. § 27).

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 O.ö. Sozialhilfegesetz bzw. des § 9 Abs. 3 O.ö. Gemeindegeldgesetz. Diese Bestimmung wird verfassungskonform allerdings so auszulegen sein, daß Streitigkeiten, denen materiellrechtliche Bestimmungen aus dem Bereich der Bundesgesetzgebung zugrundeliegen, nicht als Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis anzusehen sind, die der Entscheidung der Landesregierung unterstehen.

Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung soll zur Gewährleistung einer zweifelsfreien sinngemäßen Anwendung von Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 insbesondere klargestellt werden, welches Organ des Gemeindeverbandes jeweils welchem Gemeindeorgan entspricht.

Zu § 25:

Die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung eines neu gebildeten Gemeindeverbandes soll mit dieser Regelung keineswegs ausgeschlossen werden.

Zu § 26:

Durch diese Bestimmung soll der Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprochen werden. Bei den Ausnahmen gemäß § 40 Abs. 5 lit. b und d der O.ö. Gemeindeordnung 1979 handelt es sich um die Kundmachung von Verordnungen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 94 leg. cit.) sowie um die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 101 Abs. 3 leg. cit.

Zu § 27:

Abs. 1 enthält den durch Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984 bedingten Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wegen der verfassungsrechtlichen Neugestaltung der Bestimmungen des B-VG über die Gemeindeverbände müssen die diesen Bestimmungen nicht mehr zur Gänze entsprechenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 (§ 14) und der jeweils III. Hauptstücke der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels aufgehoben werden. Inhaltlich werden diese Bestimmungen nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt. Hinsichtlich der Aufhebung des jeweiligen § 75 der Statute ist auf die Ausführungen zu § 22 zu verweisen.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben insbesondere die einschlägigen Regelungen des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973,

i. d. F. LGBl. Nr. 2/1984, des O.ö. Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 1/1975, des O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1975, i. d. F. LGBl. Nr. 100/1983 und des O.ö. Gemeindegeldgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978.

Die Notwendigkeit der Regelung des Abs. 3 ergibt sich daraus, daß für die nach dem Staatsbürgerschafts- und dem Personenstandsgesetz gebildeten Gemeindeverbände mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 organisatorische Regelungen geschaffen werden müssen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz über die Gemeindeverbände (O.ö. Gemeindeverbändegesetz) beschließen.

Linz, am 21. Juni 1988

Reisinger

Obmann-Stellvertreter

Spitzbart

Berichterstatler

G e s e t z

vom _____
über die Gemeindeverbände
(O.ö. Gemeindeverbändegesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Gemeindeverbände, die Aufgaben besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist.

(2) Die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten darüber hinaus auch für jene Gemeindeverbände, die Aufgaben besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund zuständig ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten jedoch nur insoweit, als nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen bestehen.

§ 2

Bildung von Gemeindeverbänden

Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann erfolgen:

1. durch Gesetz;
2. nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen durch Verordnung;
3. durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Rechtliche Stellung

(1) Gemeindeverbände besitzen Rechtspersönlichkeit.

(2) Gemeindeverbände besitzen hinsichtlich der von ihnen zu besorgenden Aufgaben dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben vor der Bildung des Gemeindeverbandes zugekommen ist; im übrigen wird die rechtliche Stellung der verbandsangehörigen Gemeinden durch die Bildung des Gemeindeverbandes nicht berührt.

2. ABSCHNITT

Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung

§ 4

Vereinbarung

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

(2) Eine Vereinbarung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Form einer Satzung jedenfalls auch zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. die Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben;
3. Name, Sitz, Geschäftsstelle und Organe des Gemeindeverbandes;
4. Bestimmungen über den Anteil der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an allfälligen Erträgen und am Vermögen des Gemeindeverbandes;
5. Bestimmungen für den Fall des Austrittes einer Gemeinde aus dem Verband. Ein Austritt darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen für den Fall vorgesehen werden, daß dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann; insbesondere sind die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gegenüber Dritten zu regeln und ist zu bestimmen, daß die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepaßte Satzung zu beschließen haben;
6. Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes.

§ 5

Genehmigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Mit der Verordnung gemäß Abs. 1 ist auch die entsprechende Vereinbarung kundzumachen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird der Gemeindeverband als eigene Rechtspersönlichkeit wirksam.

(3) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 6

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Vereinbarung hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen folgende Organe des Gemeindeverbandes vorzusehen:

1. die Verbandsversammlung (§ 7);

2. den Verbandsvorstand (§ 8);

3. den Obmann (§ 9).

(2) Die Vereinbarung kann darüberhinaus vorsehen, daß die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte als weitere Organe Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuß, bestellen kann.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung als Vertreter gewählt werden. Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Vertreter ist in der Vereinbarung festzulegen, wobei jede verbandsangehörige Gemeinde in der Verbandsversammlung zumindest mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein muß. § 25 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 8 O.ö. Gemeindeordnung 1979 gelten sinngemäß. § 25 Abs. 4 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;

2. die Erlassung von Verordnungen;

3. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;

4. die Beschlußfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes;

5. die Beschlußfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan;

2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Mit der Verordnung gemäß Abs. 1 ist auch die entsprechende Vereinbarung kundzumachen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird der Gemeindeverband als eigene Rechtspersönlichkeit wirksam.

(3) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 6

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Vereinbarung hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen folgende Organe des Gemeindeverbandes vorzusehen:

1. die Verbandsversammlung (§ 7);

2. den Verbandsvorstand (§ 8);

3. den Obmann (§ 9).

(2) Die Vereinbarung kann darüberhinaus vorsehen, daß die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte als weitere Organe Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuß, bestellen kann.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung als Vertreter gewählt werden. Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Vertreter ist in der Vereinbarung festzulegen, wobei jede verbandsangehörige Gemeinde in der Verbandsversammlung zumindest mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein muß. § 25 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 8 O.ö. Gemeindeordnung 1979 gelten sinngemäß. § 25 Abs. 4 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;

2. die Erlassung von Verordnungen;

3. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;

4. die Beschlußfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes;

5. die Beschlußfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan;

6. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
7. die Beschlußfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) gemäß § 10;
8. die Bestellung von Ausschüssen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern, deren Anzahl in der Vereinbarung zu bestimmen ist. Bei der Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, die zwischen 3 und 9 zu betragen hat, ist auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben und die Zahl der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Der Verbandsvorstand ist von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Beschlußfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Versammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Versammlung zu leiten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß.

(4) In der Vereinbarung muß ein Verbandsvorstand nicht vorgesehen werden, wenn dies auf Grund der Art oder des Umfanges der Aufgaben des Gemeindeverbandes oder wegen der Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich ist. In diesem Fall sind von den vorstehenden Bestimmungen lediglich jene betreffend die Wahl und die Funktionsperiode des Obmannes und des Obmannstellvertreter anzuwenden. Die dem Verbandsvorstand zukommenden Aufgaben obliegen in diesem Fall der Versammlung.

§ 9

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist;

3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
4. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
5. die laufende Geschäftsführung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
6. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 gilt sinngemäß.

§ 10

Finanzierung des Gemeindeverbandes

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Der Kostenersatz ist in der Vereinbarung zu regeln, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der vollständige und rechtzeitige Ersatz der Kosten durch die verbandsangehörigen Gemeinden gewährleistet wird. Die Vereinbarung kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe vorsehen.

(3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand, ebenso wie ein allfälliger Überschuß, in der Vereinbarung unter Berücksichtigung

1. des Umfanges der Aufgaben, die der Gemeindeverband für die einzelnen Gemeinden besorgt und/oder
2. nach dem Verhältnis der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden und/oder
3. nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden

aufzuteilen. Die Finanzkraft ist nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagesgesetzes 1960, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu errechnen.

(4) Die auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile oder Vorauszahlungen sind diesen Gemeinden schriftlich zur Zahlung mitzuteilen. Wird die Zahlung von einer Gemeinde nicht fristgerecht geleistet, so hat auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde die Landesregierung über die Zahlungspflicht zu entscheiden (§ 23).

§ 11

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der rückzuübertragenden Aufgaben durch die betroffenen Gemeinden, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes, die Dritten gegenüber bestehen, und die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Abs. 5 den betroffenen Bediensteten gegenüber gewährleistet sind.

(3) Die Auflösung des Gemeindeverbandes wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(4) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem in der Vereinbarung zu bestimmenden Verhältnis aufzuteilen.

(5) In der Vereinbarung ist festzulegen, welche dienstrechtlichen Maßnahmen für den Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen sind, insbesondere, in welchem Ausmaß die verbandsangehörigen Gemeinden die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und allfällige Ruhe- oder Versorgungsgenüsse zu tragen haben.

(6) Die Landesregierung hat einen Gemeindeverband nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden durch Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 oder 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Abs. 3 und 4 gelten auch in diesem Fall. Die für den Fall der Auflösung zu treffenden Maßnahmen im Sinne der Abs. 2 und 5 sind von den beteiligten Gemeinden durchzuführen.

3. ABSCHNITT

Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung

§ 12

Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung

(1) Die Angelegenheiten, in denen im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung einzelner Aufgaben Gemeindeverbände im Wege der Vollziehung gebildet werden können und zu deren gesetzlicher Regelung und Vollziehung das Land zuständig ist, werden durch Landesgesetz bestimmt. In diesen Angelegenheiten können nach Maßgabe der vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen Gemeindeverbände sowohl für den eigenen als auch für den übertragenen Wirkungsbereich durch Verordnung der Landesregierung gebildet werden.

(2) Durch die Bildung von Gemeindeverbänden darf die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden.

(3) Bei der Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(4) Für die Auflösung von Gemeindeverbänden durch Verordnung gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

§ 13

Organisation der durch die zuständige Gesetzgebung oder im Wege der Vollziehung gebildeten Gemeindeverbände

Soweit keine besondere landesgesetzliche Regelung erfolgt, ist die Organisation eines Gemeindeverbandes, der gemäß § 12 oder im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gebildet wird, durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Für den Inhalt einer solchen Verordnung sind — soweit § 14 nichts anderes bestimmt — die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

§ 14

**Sonderbestimmungen für Gemeindeverbände
zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen
Wirkungsbereiches**

(1) Für Gemeindeverbände, die zur Besorgung einzelner Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gebildet werden, gelten für die von der Landesregierung zu erlassende Verordnung die Sonderbestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. der Obmann;
2. die Verbandsversammlung.

(3) Obmann des Gemeindeverbandes ist der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat. Hat jedoch der Gemeindeverband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Gemeindeverbandes das von der Verbandsversammlung dazu gewählte Mitglied.

(4) Die Angelegenheiten des vom Bund oder vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Obmann des Gemeindeverbandes besorgt. Dem Obmann obliegen alle Aufgaben des Gemeindeverbandes, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn als Bürgermeister in seiner Gemeinde vertritt.

(5) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979.

(6) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
2. die Wahl des Obmannes (Abs. 3 zweiter Satz).

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

**Geschäftsführung der Organe des
Gemeindeverbandes**

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.

§ 16

Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes, Urkunden

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes sind durch eine Geschäftsstelle am Sitz des Gemeindeverbandes zu besorgen. Als Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes kann in der Vereinbarung auch das Gemeindeamt jener Gemeinde bestimmt werden, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat, sofern diese Gemeinde Mitglied des Gemeindeverbandes ist.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, wird ein solcher nicht gebildet, von einem Mitglied der Verbandsversammlung jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 17

Entschädigungen

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Gemeindeverbandes haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 18

Kundmachung von Verordnungen des Gemeindeverbandes

(1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs. 1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 19

Instanzenzug

(1) Bei der Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der verbandsangehörigen Gemeinden geht — sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — der Instanzenzug vom Obmann bzw. vom Verbandsvorstand an die Verbandsversammlung.

(2) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, so geht der Instanzenzug, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, vom Obmann an die Landesregierung.

§ 20

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

(1) Sofern durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung der Gemeindeverbände die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der O.ö. Gemein-

deordnung 1979 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82, des § 88 und des § 91 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

(2) § 76 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Voranschlagsentwurf nur auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten jedem Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln ist.

§ 21

Mitteilungspflicht

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 22

Aufsicht

Auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen, sind die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1979 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag eines Gemeindeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 24

Entsprechende Organe

Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 verwiesen wird, entsprechen dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsvorstand, dem Bürgermeister der Obmann und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmung

Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung eines neu gebildeten Gemeindeverbandes hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten.

§ 26

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich sind

1. die Besorgung jener Aufgaben, die dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehören,

2. die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 18 sowie
3. die Aufgaben im Sinne des § 40 Abs. 5 lit. b und d der O.ö. Gemeindeordnung 1979.

§ 27

Inkrafttreten, Aufhebung und Ausnahme bestehender Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des § 14 O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/1985, des III. Hauptstückes und des § 75 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980, LGBl. Nr. 10, des III. Hauptstückes und des § 75 des Statutes für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, sowie des III. Hauptstückes und des § 75 des Statutes für die Stadt Wels 1980, LGBl. Nr. 12, außer Kraft. Sonstige bestehende landesgesetzliche Bestimmungen über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können auch rückwirkend bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, soweit sie Gemeindeverbände betreffen, deren Organisation bis zu diesem Zeitpunkt durch Bundesgesetz zu regeln war.